

# Amts = Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39.

Marienwerder, den 26. September

1883.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

**1) Aenderungen und Ergänzungen**  
der Anweisung vom 3. September 1876, betreffend die  
Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.

#### Vorbemerkung.

Das mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tretende Reichsgesetz vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Reichsgesetzbl. S. 159), hat die bisherigen Vorschriften der Gewerbeordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen in vielen Punkten abgeändert. Die vorgenommenen Aenderungen der gewerbepolizeilichen Vorschriften sind jedoch größtentheils für die Ausführung des Gesetzes vom 3. Juli 1876 nicht von Bedeutung oder machen doch eine Aenderung der Anweisung vom 3. September 1876 nicht erforderlich, weil ihre Berücksichtigung in Bezug auf die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen keine Schwierigkeiten verursachen kann.

Hierher gehören z. B.:

1. die Aenderung der Benennung des „Legitimations-scheines“ in „Wandergewerbeschein“ und des bisherigen Legitimations-scheines der unteren Verwaltungsbehörde im Falle des § 44 in „Legitimationskarte“;
2. die erhebliche Erweiterung des Kreises der unzulässigen Gewerbebetriebe (§ 56 bis 56 c.), zu denen selbstverständlich auch keine Gewerbescheine erteilt werden dürfen;
3. der Wegfall des Erfordernisses eines Wandergewerbescheines (Legitimations-scheines) in den Fällen des § 59 Nr. 2 bis 4, wodurch Uebereinstimmung mit § 2 Nr. 3 bis 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1876 hergestellt ist;
4. die Bestimmungen über die Ausstellung der Wandergewerbescheine für Gesellschaften (§ 60 d.) u. dgl. m.

Einer Aenderung der Vorschriften der Anweisung vom 3. September 1876 bedarf es nur in folgenden Punkten:

A. Die Nr. 1 und Nr. 2 der Anweisung vom 3. September 1876 werden aufgehoben; an die Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

Nr. 1. Im Allgemeinen und abgesehen von

Ausgegeben in Marienwerder den 27. September 1883.

den Angehörigen außerdeutscher Staaten (§ 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1876) sind diejenigen Gewerbebetriebe, zu welchen nach der Reichsgewerbeordnung ein Wandergewerbeschein erforderlich ist, auch der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unterworfen.

Nr. 2. Die Ausnahmen von dieser Regel sind folgende:

- I. Wer rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, der Geflügel- und Bienenzucht im Umherziehen feilbietet, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, wenn diese Erzeugnisse nicht selbstgewonnene sind, bedarf aber keines Wandergewerbescheines. Für die Besteuerung ist es gleichgültig, ob die Erzeugnisse zu den „rohen“ zu rechnen sind, oder nicht. Dies kommt vielmehr nur für die Frage in Betracht, ob der Händler neben dem Gewerbescheine zugleich eines Wandergewerbescheines bedarf, oder nicht, während hinsichtlich der Besteuerung lediglich zu untersuchen ist, ob die Erzeugnisse selbstgewonnene sind, oder nicht.
- II. Wer ein stehendes Gewerbe in Deutschland betreibt und außerhalb des Gemeindebezirks seiner gewerblichen Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waaren sucht oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen Waaren aufkauft, welche nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mitgeführt werden, bedarf nach den Vorschriften der Gewerbeordnung eines Wandergewerbescheines, wenn er
  - a) nicht für die Zwecke seines Gewerbebetriebes Waaren aufkauft oder Bestellungen sucht, oder
  - b) bei anderen Personen als Kaufleuten oder solchen, welche die Waaren produziren, Waaren aufkauft.

Für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen sind die unter a) und b) vorstehend angeführten Beschränkungen nicht maßgebend.

Das Suchen von Waarenbestellungen und der Waarenverkauf werden, falls die sonstigen Voraussetzungen zutreffen, auch dann dem

stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet (§ 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1876), wenn sie nicht für die Zwecke des stehenden Gewerbes stattfinden, beziehungsweise wenn das Aufkaufen der Waaren bei anderen Personen als den Produzenten derselben oder Kaufleuten erfolgt (vergl. Nr. 5 IV.; Nr. 6 I. A. d. der Anweisung vom 3. September 1876).

Wer, ohne in Preußen oder einem andern deutschen Staate ein stehendes Gewerbe zu treiben, im Umherziehen Waaren zum Wiederverkauf bei anderen Personen als Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen aufkaufen will, bedarf eines Gewerbebescheines, auch wenn der Aufkauf bei solchen Personen, welche die Waaren produziren, erfolgt und gleichviel, ob rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft zc. oder andere Erzeugnisse und Waaren Gegenstand des Aufkaufes sind.

III. Diejenigen, welche das Musikergewerbe nur innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern um ihren Wohnort ausüben, bedürfen keines Gewerbebescheines, auch in denjenigen Fällen, wo sie einen Wandergewerbebeschein nöthig haben.

B. Zu Nr. 10 — zweiter Absatz — der Anweisung vom 3. September 1876 ist zu beachten, daß Wandergewerbebescheine von den unteren Verwaltungsbehörden fernerhin nicht mehr ertheilt werden. Es fällt deshalb auch die Festsetzung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbebescheines durch die der Regierung nachgeordnete Behörde fort. Insoweit jedoch bezüglich des Gewerbebetriebes der Ausländer (Ungehörige außerdeutscher Staaten), welche Waarenbestellungen suchen oder Waaren aufkaufen wollen und dieserhalb der Besteuerung unterliegen (Niederlande, Belgien), die Ertheilung des Gewerbebescheines den der Regierung nachgeordneten Behörden übertragen ist, behält es hierbei bis auf Weiteres sein Bewenden.

C. Nach § 60 der Gewerbeordnung können fortan Wandergewerbebescheine zu Musikaufführungen, Schaustellungen zc. auch für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres ausgestellt oder ausgedehnt werden.

Für die Feststellung der Steuer und die Ertheilung des Gewerbebescheines kommt eine derartige Beschränkung nur insoweit in Betracht, als dadurch den obwaltenden Umständen nach etwa die Anwendung eines ermäßigten Steuerfußes gerechtfertigt werden kann. Im Uebrigen bewendet es dabei, daß die Steuerfeststellung und Entscheidung und die Ertheilung des Gewerbebescheines für das Kalenderjahr erfolgt. Wird innerhalb des Kalenderjahres lediglich die im Wandergewerbebescheine festgesetzte Zeitbeschränkung von dem Gewerbetreibenden überschritten, so findet dieserhalb eine Verstrafung wegen Steuerhinterziehung (§ 19 des Gesetzes vom 3. Juli 1876)

nicht statt, unbeschadet der Verfolgung der begangenen Gewerbepolizeikontravention.

Berlin, den 22. August 1883.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung:  
Meinecke.

**Bekanntmachung.**

Postanweisungs-Verkehr mit Constantinopel.  
Vom 1. Oktober ab kommt bei Postanweisungen nach Constantinopel das Umrechnungsverhältniß von 16 1/2 Piaster Gold gleich 3 Mark in Anwendung.  
Berlin W., den 12. September 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

In Vertretung:  
Sachse.

**Bekanntmachung.**

Die am 1. Oktober d. J. fälligen Zinsen von Preussischen Staatsschuldverschreibungen werden bei sämtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den bisher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai d. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten schon vom 25. d. Mts. ab, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zins-scheine gezahlt.

Die Zins-scheine sind, nach den einzelnen Schuld-gattungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlö-sungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werth-abschnitt angiebt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 7. September 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Hering.

**Bekanntmachung.**

Bei der heute in unserem Sitzungszimmer vor Notar und Zeugen stattgehabten Ausloosung der am 31. Dezember 1883 zur Rückzahlung gelangenden Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn sind folgende Nummern gezogen worden:

- 1. von dem 3 1/2 prozentigen Anlehen von 1844
  - 39. Rückzahlungsrate —
  - Lit. A. zu 1000 Fl. Nr. 7. 17. 101. 149. 180. 215. 224. 225. 243 und 246.
  - = B. = 500 = = 46. 104. 105. 116. 136. 171. 177. 213. 232. 238 und 257.
  - = C. = 250 = = 6. 53. 79. 103. 141. 184. 303. 338. 348. 387 u. 397.
- 2. von dem 4 prozentigen Anlehen von 1862
  - 21. Rückzahlungsrate —
  - Lit. A. zu 1000 Fl. Nr. 43. 99 und 226.
  - = B. = 500 = = 21. 127. 191. 323. 337 und 399.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gelündigt, den Kapitalbetrag vom 31. Dezember 1883 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst,

Dranienstraße 94, gegen Quittung und Rückgabe der Obligationen nebst den dazu gehörigen, nach dem 31. Dezember 1883 fällig werdenden Zinscheinen und zwar: von dem Anlehen von 1844, Reihe III. Nr. 6 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IV., und von dem Anlehen von 1862, Reihe II. Nr. 4 bis 20 nebst Anweisungen zur Reihe III. zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei der Hauptkasse der königlichen Eisenbahn-Direktion zu Frankfurt a./M. und bei der königlichen Kreisasse daselbst, sowie ferner bei den königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen. Zu diesem Zwecke können die Obligationen nebst Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. Jz. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung vom 31. Dezember 1883 ab die Auszahlung bewirkt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscheine wird von dem zu zahlenden Kapitalbetrage zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1884 ab hört die Verzinsung dieser Obligationen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, noch rückständigen Obligationen des 3 1/2 %igen Anlehens von 1844, gekündigt durch die 38. Verloosung zum 31. Dezember 1882, abzuliefern mit Zinscheinen Reihe III. Nr. 4/8 und Anweisungen zur Reihe IV. Lit. B. Nr. 112. 143. 183. 200 zu je 500 Fl. hierdurch mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben bereits mit dem 31. Dezember 1882 aufgehört hat.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 15. September 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Hering.

**5) Bekanntmachung.**

Bei der heute öffentlich bewirkten 29. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 35 Serien:

- 66. 86. 89. 95. 122. 313. 375. 435. 462.
- 478. 597. 629. 686. 694. 736. 744. 822.
- 872. 926. 944. 965. 1000. 1049. 1067. 1122.
- 1151. 1168. 1193. 1320. 1327. 1352. 1410.
- 1431. 1455 und 1467

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 3500 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April f. Jz. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar f. Jz. und die folgenden Tage öffentlich ausgelooft werden.

Berlin, den 15. September 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Hering.

**Bekanntmachung.**

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. April 1884 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. April 1884 fällig werdenden Zinscheine nebst Zinscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst — Dranienstraße 94 — zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreisasse in Frankfurt a./M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1884 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1884 ab bewirkt.

Mit den verloosten Schuldverschreibungen sind unentgeltlich abzuliefern, und zwar: von den Anleihen von 1850 und 1852 die Zinscheine Reihe IX. Nr. 4 bis 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe X., und von der Anleihe von 1853 die Zinscheine Reihe VIII. Nr. 7 und 8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. April 1884 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 17. September 1883.  
Hauptverwaltung der Staatsschulden.  
Hering.

**Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.**

**Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 19. November 1875 und 11. Juni 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Berg zu Fronau zum Landesbeamten-Stellvertreter für den

Standesamtsbezirk Stanislawken Kreises Kulm an Stelle des von Labenz verzo genen Besitzers Fechter, und des Rechnungsführers Wendt zu Maczyniewo zum 2. Standesbeamten = Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Unislaw desselben Kreises hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. September 1883.  
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 22. Februar und 6. August 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des bisherigen 1. Standesbeamten-Stellvertreters, Besitzers Wilhelm Borchert zu Lichtfelde zum Standesbeamten an Stelle des von da verzo genen Rittergutsbesitzers Hahn, und des Gemeindevorstehers Hermann Allert zu Güldenfelde zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle der bisherigen beiden Stellvertreter, des v. Borchert und des von dem Ante zurückgetretenen Hofbesitzers Mader, beide für den Standesamtsbezirk Lichtfelde im Kreise Stuhm, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 14. September 1883.  
Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) Auf die im Verlage von Th. Chr. Enslin zu Berlin SW. Wilhelmstraße Nr. 122 erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Tafeln „die Behandlung Verunglückter bis zur Ankunft des Arztes; Anweisung für Nichtärzte zur ersten Hülfleistung“ bearbeitet von Dr. Pistor, mache ich die Kreis- und Lokalbehörden mit dem Bemerkten aufmerksam, daß das

in Einzelexemplaren . . .	à 50 Pf.
für 50 Exemplare und darüber	à 40 Pf.
= 200 = = =	à 35 Pf.

kostet.

Marienwerder, den 14. September 1883.  
Der Regierungs-Präsident.

10) Den Kreis- und Lokalbehörden des Regierungsbezirks empfehle ich hiermit, die im Verlage des königlichen Hofbuchdruckers L. Voss u. Comp. zu Düsseldorf erschienenen „Regeln für die Pflege und Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre und für die Pflege der Wöchnerinnen (Zu Auftrag des Vereins der Medizinalbeamten des Regierungsbezirks Düsseldorf 1883 zusammengestellt).“ Preis pro 100 Exemplare auf starkem Schreibpapier 1,50 Mark mit dem Bemerkten, daß eine Gratis-Vertheilung dieser zweckmäßigen Zusammenstellung von den für die Volksgesundheit wichtigen Verhaltensregeln durch Vermittelung der Standesbeamten eine gemeinnützige Bedeutung haben dürfte.

Marienwerder, den 15. September 1883.  
Der Regierungs-Präsident.

11) Der Herr Oberpräsident hat der evangelischen Kirchengemeinde zu Rose, Kreis Dt. Krone, die Erlaubniß erteilt, bei den evangelischen Bewohnern der Provinz Westpreußen zur Ansammlung der zum Neubau eines Bethauses zu Rose erforderlichen Mittel eine

Hauskollekte durch polizeilich legitimirte Kollektanten in den Monaten Oktober, November und Dezember d. J. abzuhalten.

Indem ich dieses zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich die Polizeibehörden des Regierungsbezirks an, dem Unternehmen in geeigneter Weise förderlich zu sein und insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Kollekte, sofern dieselbe durch die hierzu beauftragten, und mit einer polizeilichen Legitimation versehenen Personen bewirkt wird, kein Hinderniß finde.

Marienwerder, den 17. September 1883.  
Der Regierungs-Präsident.

12) Dem Fräulein Martha Siebert zu Stuhmsdorf ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Privatlehrerin Unterricht zu erteilen.

Marienwerder, den 17. September 1883.  
Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) Berichtigung der revidirten Dienst-anweisung

für dieendantsanten der Klassen ländlicher Elementarschulen vom 30. Juni 1883. Amtsbl. Nr. 28 S. 189.

In den § 3 der revidirten Dienst-anweisung sind aus der Fassung der alten Dienst-anweisung vom 14. Dezember 1860 (Seite 190 Spalte 1 Zeile 12 und 28) die Worte „und der Ortspolizeibehörde“ und (Zeile 36 a. a. D.) „Ortspolizeibehörde“ versehenlich übernommen. Die Worte „und der Ortspolizeibehörde“ Zeile 12 und 28 fallen ganz fort; und statt „Ortspolizeibehörde“ Zeile 36 muß es heißen: „Vollstreckungsbehörde“.

Marienwerder, den 17. September 1883.  
Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Nachdem die Kreis-schulinspektion Marienwerder durch den Tod des Kreis-schulinspektors Karassak erledigt ist, wird vom 1. Oktober d. J. ab der Kreis-schulinspektor Dr. Zint zu Stuhm stellvertretend die Kreis-schulinspektion über die Schulen der nachbenannten Orte des Kreises Marienwerder:

- Neu Brakau, Budezin, Dubiel, Jerzewo, Kamiontken, Gr. Krebs, Krebsfelde, Kl. Krebs, Krören, Kurzbrack, Neu-Liebenau, Littschen, Mewisfelde, Neudorf, Oschen, Nothhof, Schademwinkel, Groß Weide, Ziegellack und Tiefenau

und der Kreis-schulinspektor Dr. Kaphahn zu Graudenz stellvertretend die Kreis-schulinspektion über die Schulen der nachbenannten Orte des Kreises Marienwerder:

- Baldrum, Gr. Wandtken, Bauthen, Ellerwalde, Garnseedorf, Garnsee, Gr. Gilwe, Kl. Grabau, Hochzehren, Kanitzken, Klösterchen, Mahren, Mareese, Marienau, Mariensfelde, Gr. Nebrau, Kl. Nebrau, Neudörfchen, Neuhöfen, Niederzehren, Gr. Ottau, Otlofschen, Paulsdorf, Gr. Rosajnen, Rospiß, Rundenwiese, Ruffenau, Schäferci, Schintenberg, Sedlinen, Seubersdorf, Stangendorf, Treu-

gentsohl, Gr. Tromnau, Wandau, Weichselburg  
und Zigahnen  
führen.

Die Kreis Schulinspektionsgeschäfte für die Stadt  
Marienwerder wird der Departements-Schul-Rath  
Henske noch bis auf Weiteres wahrnehmen.

Marienwerder, den 19. September 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

15) Der Name der Eisenbahn-Station Driesen wird  
in „Driesen-Bordamm“ ungeändert.

Bromberg, den 14. September 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) **Bekanntmachung.**

Am 20. September 1883 tritt der Nachtrag XI.  
zum Preussisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Tarif in  
Kraft. Derselbe enthält:

1. die Streichung der Kilometer für den Verkehr  
zwischen Cüsttrin B. F. einerseits und den Sta-  
tionen der bisherigen Märkisch-Posener Bahn, die  
gleichzeitig im Stettin-Märkisch-Schlesischen Ver-  
band-Tarif enthalten sind;
2. Uebernahme des Verkehrs zwischen Stargard i./P.  
einerseits und mehreren Stationen des Direktions-  
Bezirks Bromberg in den Lokal-Verkehr der  
letzteren;
3. Einführung direkter Frachtsätze des Ausnahme-  
Tarifs für Eisen und Stahl des Spezial-Tarifs II.  
und Ermäßigung einzelner bestehender Sätze nach  
Stationen der Strecken Linde-Dirschau, Terespol-  
Dirschau, Neufahrwasser-Königsberg i./Pr. und  
Graudenz-Marienburg;
4. Einführung direkter ermäßigter Ausnahme-Frachtsätze  
nach Danzig und Königsberg i./Pr. für  
Eisen und Stahl des Spezial-Tarifs II. zum  
See-Export, nebst den dazu gehörigen Kontrol-  
Vorschriften.

Exemplare des Nachtrages sind durch Vermittelung  
unserer Billet-Expeditionen zu beziehen.

Bromberg, den 16. September 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion

als geschäftsführende Verwaltung.

17) Vom 1. November 1883 ab wird im Deutsch-  
Polnischen Eisenbahn-Verbaude der Artikel „terra japo-  
nica“ zu den Frachtsätzen des Ausnahmetarifs für Farb-  
holz-Extrakte zc. befördert.

Bromberg, den 17. September 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion,

Namens der Verbandsverwaltungen.

18) Eisenbahn-Direktions-Bezirk Bromberg.

Um bei dem im Herbst zu erwartenden starken  
Verkehr einem Wagenmangel möglichst vorzubeugen,  
machen wir das geschäftstreibende Publikum darauf  
aufmerksam, daß zur ordnungsmäßigen Bewältigung  
des Verkehrs und um die Maßregel einer verkürzten  
Ladefrist möglichst lange hinauszuschieben, es unbedingt  
erforderlich ist, in der Zeit vom 15. September bis  
15. Dezember cr. Wagenladungen stets innerhalb der

reglementsmäßigen Entladefrist zu entladen, widrigen-  
falls unnachlässiglich Standgeld erhoben werden muß  
und etwaige Reklamationen unberücksichtigt bleiben.

Thorn, den 15. September 1883.

Königliches Eisenbahn-Betriebs-Amt.

## 19) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Marie Grdy, Kellnerin, 28 Jahre alt, geboren zu  
Weißenburg, Kreis Gitschin, Böhmen, wegen  
wiederholten einfachen Diebstahls (3½ Jahre  
Zuchthaus laut Erkenntniß vom 20. Februar  
1880), von dem königlich preussischen Regierungs-  
Präsidenten zu Frankfurt a./D., vom 9. Juli d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. Rudolf Mauler, Handelsmann, 52 Jahre alt,  
geboren zu Littau, Mähren, wegen Landstreichens  
und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungs-Prä-  
sidenten zu Frankfurt a. D., vom 5. Juni d. J.
3. Josef Jung, Bäckergehilfe, geb. am 18. November  
1862 zu Langenbruck, Bezirk Reichenberg, Böhmen,  
ebendasselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens  
und Bettelns, von dem königlich preussischen Re-  
gierungs-Präsidenten zu Frankfurt a. D., vom 18.  
Juli d. J.
4. Sukmann Frank, Buchbinder, 59 Jahre alt, aus  
Kittawen, Kurland, wegen Landstreichens und Bet-  
telns, von der königlich preussischen Regierung zu  
Posen, vom 30. August d. J.
5. Theoder Hawel, Zuderbäcker, geb. am 31. De-  
zember 1856 zu Obergrund bei Zuckmantel, Oester-  
reichisch-Schlesien, ebendasselbst ortsangehörig, wegen  
Landstreichens und Bettelns, vom königlich preuß.  
Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 16. Juli  
d. Jz.
6. Karoline Wanke, unverehelichte, 42 Jahre alt,  
geboren zu Niclasdorf, Bezirk Freiwalddau, Oester-  
reichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bet-  
telns, vom Königl. preuß. Regierungs-Präsidenten  
zu Oppeln, vom 27. Juli d. J.
7. Anna Meyer, unverehelichte, geb. am 23. April  
1864 zu Engelsberg bei Troppau, Oesterreichisch-  
Schlesien, wegen Landstreichens, von dem Königl.  
preuß. Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom  
27. Juli d. J.
8. Alois Heinrich, Arbeiter, 20 Jahre alt, geboren  
und ortsangehörig in Zuckmantel, Oesterreichisch-  
Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von  
dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu  
Oppeln, vom 8. August d. J.
9. Franz Weidler, Arbeiter, 20 Jahre alt, geboren  
und ortsangehörig in Zuckmantel, Oesterreichisch-  
Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von  
dem königlich preuß. Regierungs-Präsidenten zu  
Oppeln, vom 8. August d. J.

10. Chastel Abrahamer, Handelsmann, geb. 1821 zu Jabawa bei Bielezka, Galizien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Dppeln, vom 13. August d. Jz.
11. Moses Grünberg, Handelsmann, 37 Jahre alt, aus Makow, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, von der königl. preuß. Regierung zu Wiesbaden, vom 22. August d. J.
12. Wilhelm Flegel, Tagelöhner, geb. am 7. August 1856 zu Lodz, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der königl. preuß. Regierung zu Düsseldorf, vom 13. August d. J.
13. Vincenz Vorber, Feilenhauer, 20 Jahre alt, aus Welwarn, Bezirk Schlan, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 22. August d. J.
14. Thomas Cerhan, Tagelöhner, 18 Jahre alt, ortszugehörig in Alt-Pilgram, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich bayerischen Bezirksamt Eggenfelden, vom 22. August d. Jz.
15. Thomas Kral, Schuhmachergeselle, 56 Jahre alt, aus Schmalben oder Gaberle, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem königlich bayerischen Bezirksamt zu Eggenfelden, vom 25. August d. J.
16. Alois Reich, Handlungskommiss, 21 Jahre alt, aus Chaholiz, Bezirk Chrudim, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 30. August d. J.
17. Simon Jellinek, Schneider, 58 Jahre alt, aus Muterlitz, Bezirk Wischau, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 30. August d. J.
18. Marcellin Nermel, Saffianmacher, geb. am 1. Dezember 1856 zu St. Laurent, Frankreich, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz, vom 31. August d. J.

**20) Personal-Chronik.**

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Ninkowken, Jellen und Gr. Falkenau ist dem königlichen Kreisschulinspektor Dr. Syranka in Schwetz übertragen.

Die Lokalaufsicht über die Schule zu Blandau ist dem Pfarrer Körner in Blandau übertragen und der Kreisschulinspektor Dewischkeit zu Kulm von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Poln. Brzozie, Janowko und Kl. Glemboszek ist dem Kreisschulinspektor Bajohr in Strassburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Gutsbesitzer Richter zu Augustenhof von diesem Amte entbunden worden.

Dem Forstauffseher Nagel, bisher in der Oberförsterei Pletnitz, ist die durch den Tod des Försters Gättler erledigte Stelle zu Werder in der Oberförsterei Rehlfhof vom 1. Dezember d. J. ab unter Gewährung des Dienstinkommens der Stelle auf Probe übertragen. Personal-Veränderungen im Bereich des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu

Danzig pro August/September 1883.

Der ordentliche Lehrer Nowack am Seminar in Pr. Friedland ist in gleicher Eigenschaft an das Seminar zu Marienburg versetzt.

**21) Erledigte Schulstellen.**

Die Schullehrerstelle zu Brausen, Kreis Rosenberg, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Besser zu Brausen zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Orle, Kreis Graudenz, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn Thomse zu Orle bei Lessen zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Melno wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsbesitzer Herrn Bieler zu Melno, Kreis Graudenz, zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Garnseedorf wird zum 1. Dezember d. Jz. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der königlichen Kreisschulinspektion zu Marienwerder zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 39.)